

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-190/2022

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08.09.2022
BPUS	12.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2022

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 63 zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes südlich der ehemaligen Dörnbergkaserne zwischen der Waßmuthshäuser Straße und dem Stadtwald Lichte;

hier: Fortführung des Bauleitplanverfahrens

a) Erläuterung:

Am 12.06.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens Nr. 63 „Sondergebiet Photovoltaik“ gefasst.

Das Bauleitplanverfahren wurden aufgrund von Einsprüchen nach dem 1. Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB nicht weiterverfolgt.

Am 10.12.2015 hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen, das Bauleitplanverfahren nicht weiter zu verfolgen.

Nach Einstellung des Verfahrens sind einige potentielle Investoren an die Stadt Homberg herantreten und haben ihr Interesse an der Entwicklung der Fläche bekanntgegeben. Am 25.08.2016 wurde der Magistrat über die Gespräche informiert. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, die Flächen nicht als Photovoltaikflächen zu nutzen.

Im September 2019 hat die KBG eine naturschutzfachliche Beurteilung der Flächen durch das Planungsbüro BIL durchführen lassen. Die Fläche „westlich“ des ehem. Bundeswehr-Sportplatzes wird eher als unproblematisch dargestellt.

Auf der Fläche „südlich“ des ehem. Sportplatzes, Richtung Lichte, könnte es sich um Halbtrockenrasen, ein Biotop nach § 30 BNatSchG, handeln. Im Verbund mit den angrenzenden Bereichen des Schutzgebietes stellt sie auf jeden Fall ein wertvolles Biotopverbundelement dar und sollte nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde erhalten bleiben. Allerdings ist eine Nutzung mit Photovoltaikflächen nicht von vornherein ausgeschlossen, da sie nicht im FFH-Gebiet liegt. Falls die Vegetationsaufnahme ergibt, dass es sich um ein § 30 Biotop handelt, muss als Ausgleich an anderer Stelle in gleichem Umfang wieder Halbtrockenrasen etabliert werden, z. B. durch Entbuschung verbuschter ehemaliger Halbtrockenrasen.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2014 wurden die Flächen bereits berücksichtigt und werden im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt, siehe Anlage 2.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Das Bauleitplanverfahren muss im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Nach Rücksprache mit dem RP Kassel ist kein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich. Ebenso ist es nicht erforderlich, die Änderung Nr. 132 zum Flächennutzungsplan formal einzustellen, hier ist nur im weiteren Verfahren zum B-Plan Nr. 63 bei der nächsten Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

In der Anlage sind ein Lageplan, der Abgrenzungsplan, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan sowie der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 63 beigelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

- a) Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes südlich der ehemaligen Dörnbergkaserne zwischen der Waßmuthshäuser Straße und dem Stadtwald Lichte soll fortgeführt werden.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen über einen möglichen Pachtvertrag und die Übernahme der Kosten für das Bauleitplanverfahren mit potentiellen Investoren zu führen.

Anlage(n):

1. 220829_1 Lageplan
2. 220829_2 Abgrenzungsplan
3. 220829_3 Auszug Flächennutzungsplan
4. 130222_4 Vorentwurf B-Plan Nr. 63